

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2015
Abwasserbeseitigung

I. Allgemeines

Die letzte Gebührenveränderung wurde vom Rat in der Sitzung vom 11.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung insgesamt betragen für Schmutzwasser = 1,90 €/m³ und für Niederschlagswasser = 0,61 €/m².

Für das Planjahr 2015 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Kosten insgesamt erhöhen sich von 49,78 Mio. € auf 51,23 Mio. € (+2,90 %) um	+ 1,45 Mio. €.
Sonstige Erlöse, einschließlich Rücklagenentnahmen, reduzieren sich insgesamt von 8,17 Mio. € auf 8,06 Mio. € (- 1,42 %) um	+ 0,11 Mio. €.
Die neu ermittelten Bemessungsmaßstäbe für 2015 (Frischwasser, Grundstücksflächen, Schmutzfrachten) verändern die Gebührenerlöse nur unwesentlich um	<u>- 0,02 Mio. €.</u>

Somit sind **über eine Gebührenerhöhung insgesamt zu decken** (vgl. Anlage 3) **1,54 Mio. €**

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

1. Zeilen A 1: Personalaufwendungen (TEP Zeilen 11+12)
Die Personalaufwendungen betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2015 insgesamt 9,81 Mio. €. Sie liegen um rd. 0,45 Mio. € (+ 4,80 %) höher als 2014, bedingt durch die tariflichen Steigerungen 2014/15.

2. Zeile A 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen usw. (TEP Zeilen 13 + 16)
Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstige Sachkosten für die Abwasseranlagen.
Von den Kosten in Höhe von 7,97 Mio. € werden zzt. 5 Kläranlagen, 85 Regenwasserbehandlungsanlagen einschl. Regenrückhaltebecken, 97 Regen-/Schmutzwasserpumpwerke und rd. 1.727 km Kanal-/Druckrohrleitungen bewirtschaftet. Die Gesamtkosten wurden gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,26 Mio. € (-3,04 %) reduziert.

3. Zeilen A 27+28, 31 – 34: Interne Leistungsbeziehungen (ILV) einschl. Mieten und Energie
Interne Leistungsbeziehungen (fr. VKE) sind Leistungen von anderen Fachbereichen, die den kosten rechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand bzw. anfallenden Kosten (Energie) anzurechnen sind. Von diesen Kostenanteilen werden über den TEP die Kaltmieten, die anfallenden Nebenkosten einschl. Energie abgebildet. Die früheren VKE werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert (keine Ansätze im TEP).
Die Kosten verringern sich gegenüber 2014 um rd. 0,05 Mio. € (-1,35 %) auf rd. 3,93 Mio. € in 2015. Grund sind insbesondere geringere Energiekosten aufgrund des Baues eines BHKW's für die Kläranlage „Loddenbach“ und Umwandlung des Abfallproduktes „Klärgas“ in Strom.

4. Zeilen A 36 + A 37: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

Das Gesamtvermögen = Zeitwert der Abwasserbeseitigung beträgt mit Stand vom 31.12.2013 1,59 Mrd. € (Anteil der Kanalanlagen 1,44 Mrd. € = 90,3 %).

Die Berechnungen der kalkulatorischen Kosten für 2015 werden anhand der Werte der Betriebsabrechnung 2013, zuzüglich der einzuplanenden Indexänderungen auf das Anlagevermögen und die Ersatz- bzw. Neuinvestitionen für 2014 und 2015 erstellt.

Im Einzelnen verändern sich die Werte wie folgt:

- Abschreibungen
Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungswerten (vgl. Anlage 5).
Der Ansatz für 2015 beträgt 22,70 Mio. € und erhöht sich um 0,66 Mio. € (+3,0 %). Neben den Vermögenszugängen von netto 8,38 Mio. € (z. B. DEK-Mediendüker, Mauritz-Ost, BG Sprakel nördl. Landwehr und verschiedener Sanierungsmaßnahmen, wie Wienburgstraße/Lenauweg, Studtstr. u. a.) sind zusätzliche Indexsteigerungen auf den Zeitwert von rd. 19,19 Mio. € (+ 1,18 % des gesamten Anlagevermögens) einzuplanen. Die Indexänderung für 2014 beträgt rd. 1,28 %.
- Verzinsung
Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Zinssatz ist einheitlich von 6,7 % auf 6,6 % reduziert und festgesetzt worden. Der Ansatz 2015 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von 6,17 um 0,64 (+10,4%) auf 6,81 Mio. €. Die geringe Preissteigerung ist mit der Änderung der Berechnungsgrundlagen zu begründen, die erst mit der Nachkalkulation 2013 endgültig erkennbar wurden (vgl. Anlage 6).

5. Zeile B 3: Stadtanteil für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Münster ist Straßenbaulastträger und hat damit auch die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenoberflächen bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen zu sorgen. Hierfür zahlt die Stadt Münster wie auch der Bürger Niederschlagswassergebühren nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechungen. Die städtischen öffentlichen Flächen werden unverändert fortgeschrieben. Eine Neuermittlung der abflusswirksamen öffentlichen Verkehrsflächen wird derzeit durchgeführt. Die abflusswirksamen, ansatzfähigen Flächen haben eine Größe von 10,65 Mio. m².

Der Stadtanteil (= Anteil städt. Flächen zur insgesamt entwässerten Flächen von 28,28 Mio. m²) beläuft sich

- bezogen auf die Kosten des Niederschlagswassers auf 37,66 % (2014= 37,60 %) und
- bezogen auf die gebührenwirksamen Gesamtkosten 2015 der Abwasserbeseitigung auf 13,12 % (2014 = 13,50 %).

Da sich die Gesamtkosten um rd. 1,45 Mio. € erhöhen (vgl. Ziffer I), gleichzeitig aber die Sonderposten (SoPo) Gebührenaussgleich (Niederschlagswasser) erhöht, verändert sich der Stadtanteil nur geringfügig um rd. 0,03 Mio. € (+0,45 %) auf rd. 6,52 Mio. € (vgl. Ziffer 7.3 und Berechnung in Anlage 2, Seite 4).

6. Zeile B 15: SoPo Gebührenrücklagen - Abwasserbeseitigung -

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW „Benutzungsgebühren“ sind Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in der Gebührenrechnung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Das Gebührenjahr 2013 schloss mit einem Überschuss von rd. 0,30 Mio. € ab. Nach Verrechnung verbleibt ein SoPo-Bestand von rd. 0,647 Mio. €. Von diesem Betrag werden für das Jahr 2015 als Rücklagenzuführung (SoPo) 0,35 Mio. € angesetzt; davon für die SW-Gebühr als NegativSoPo -100 T€. Die NW-Gebühr wird mit 450 T€ entlastet. Der restliche Überschuss (350 T€) ist für 2016 als Zuführung vorgesehen, entlastet zzt. aber nur die NW-Gebühr.

7. Zeilen C 1.1, 1.2, 2: Abwassergebühren

Das Tiefbauamt fordert vom Amt für Finanzen und Beteiligungen i. V. mit der citeq die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren an.

Auf Basis der aktuellen Werte der Nachkalkulation für das Jahr 2013 entfallen von den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung 64,57 % (2012= 64,66%) auf das Schmutzwasser und 35,43 % (2012= 35,34 %) auf das Niederschlagswasser. Für die Gebührenkalkulation 2015 werden (35,50% bzw. 64,50 %) als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Kostenanteile SW + NW angesetzt.

7.1 Schmutzwasser (SW)

Der Frischwasserbezug, welcher als Berechnungsgrundlage für die SW-Gebühr herangezogen wird, erhöht sich gegenüber 2014 um rd. 0,14 Mio. m³ (0,85 %) auf rd. 16,11 Mio. m³. Mit den leicht erhöht anzusetzenden Frischwassermengen, aber fehlenden Rücklagen und der Kostensteigerungen insgesamt erhöht sich die SW-Gebühren von 1,90 €/m³ um 0,09 € (+4,74 %) auf 1,99 €/m³.

7.2 Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)

Die Gesamtwassermenge der Starkverschmutzer, die im Frischwasserbezug enthalten ist, beträgt 0,31 Mio. m³ (2014 = 0,28 Mio. m³). Hochgerechnet mit der Schadstofffracht der Starkverschmutzer errechnet sich eine Wassermenge von 0,65 Mio. m³, was einer Zuschlagsmenge von 0,34 Mio. m³ (2014 = 0,60 Mio. m³) entspricht.

Bei Erhebung von Normalgebühren bei Starkverschmutzern würde die Zahllast dieser Einleitergruppe insgesamt 0,62 Mio. € an Schmutzwassergebühren betragen. Einschließlich des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Gesamtgebühr 0,90 Mio. €. Damit beträgt der Starkverschmutzerzuschlag rd. 0,28 Mio. € (2014 = 0,47 Mio. €) und führt zu einer Gebührenreduzierung für Normalgebührenzahler von 1,5 Cent/m³ (2014 = 2,5 Cent/m³).

7.3 Niederschlagswasser (NW)

Die befestigten zu entwässernden privaten Flächen bleiben gegenüber dem Vorjahr relativ konstant bei 17,63 Mio. m². Aufgrund der Kostensteigerungen insgesamt, der hierauf anrechenbaren Flächenanteile und Zuführung von SoPo bleiben die Niederschlagswassergebühren von 0,61 €/m² für 2015 konstant (vgl. auch Ziffer 5).

Ohne Trennung der Gebührensätze und des Starkverschmutzerzuschlages ergäbe sich eine rechnerische Einheitsgebühr von 2,68 €/m³.

Nach Umfrage des Bundes der Steuerzahler muss im Jahr 2014 ein 4-Personenhaushalt in NRW **im Landesdurchschnitt 692,24 €** (bei 200 m³ rund 3,46 € Einheitsgebühr) an Abwassergebühren zahlen. **In Münster** zahlt ein 4-Personenhaushalt **nur 459,30 €** (rechnerisch 2,30 €/m³). Bei der geplanten Gebührenerhöhung erhöht sich die Zahllast in Münster um 18,00 (+ 3,92 %) auf 477,30 €. Sie liegt damit weiterhin am untersten Ende der Skala aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 11).